

**Rechtsverordnung
über die Bildung von
Schuleinzugsbereichen
für die Schulen für Geistigbehinderte
(Sonderschulen)
des Kreises Neuss
vom 17.04.2003**

Der Kreistag des Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 02. April 2003 auf Grund des § 9 Schulverwaltungsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (SGV.NRW.223), in Verbindung mit § 5 Kreisordnung NW vom 17. Oktober 1994 (SGV.NW 2021) folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Schulen für Geistigbehinderte (Sonderschulen) des Kreises Neuss beschlossen:

§ 1

Der Kreis Neuss ist Träger von drei Schulen für Geistigbehinderte (Sonderschulen) an den Standorten Kaarst-Holzbüttgen (Sebastianus-Schule), Neuss (Schule am Nordpark) und Grevenbroich-Hemmerden (Mosaik-Schule). Für jede dieser Schulen wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Der Schuleinzugsbereich der Sebastianus-Schule in Kaarst-Holzbüttgen umfasst die Gebiete der Städte Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch.

§ 3

Der Schuleinzugsbereich der Schule am Nordpark in Neuss umfasst das Gebiet der Städte Neuss und Dormagen.

Bezüglich der Ortsteile der Stadt Dormagen, die westlich der Autobahn A 57 liegen (Delrath, Nievenheim, Gohr, Ückerath, Broich, Straberg, Delhoven, Blechhof, Hackenbroich), überschneidet sich der Schuleinzugsbereich der Schule am Nordpark mit dem Schuleinzugsbereich der Mosaik-Schule.

**Rechtsverordnung
über die Bildung von
Schuleinzugsbereichen
für die Förderschulen des Rhein-Kreises
Neuss
mit dem Förderschwerpunkt Geistige
Entwicklung
vom**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung **am 22. Juni 2011** auf Grund des **§ 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 863)**, in Verbindung mit § 5 Kreisordnung NRW vom 17. Oktober 1994 (GV.NW 2021) folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die **Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung** beschlossen:

§ 1

Der Rhein-Kreis Neuss ist Träger von drei **Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung** an den Standorten Kaarst-Holzbüttgen (Sebastianus-Schule), Neuss (Schule am Nordpark) und Grevenbroich-Hemmerden (Mosaik-Schule). Für jede dieser Schulen wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Der Schuleinzugsbereich der Sebastianus-Schule in Kaarst-Holzbüttgen umfasst die Gebiete der Städte Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch.

§ 3

Der Schuleinzugsbereich der Schule am Nordpark in Neuss umfasst das Gebiet der Städte Neuss und Dormagen.

Bezüglich der Ortsteile der Stadt Dormagen, die westlich der Autobahn A 57 liegen (Delrath, Nievenheim, Gohr, Ückerath, Broich, Straberg, Delhoven, Blechhof, Hackenbroich), überschneidet sich der Schuleinzugsbereich der Schule am Nordpark mit dem Schuleinzugsbereich der Mosaik-Schule.

§ 4

Der Schuleinzugsbereich der Mosaik-Schule in Grevenbroich-Hemmerden umfasst die Gebiete der Stadt Grevenbroich sowie der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen.

Darüber hinaus zählen zum Schuleinzugsbereich der Mosaik-Schule die Ortsteile der Stadt Dormagen, die westlich der Autobahn A 57 liegen (Delrath, Nievenheim, Gohr, Ückerath, Broich, Straberg, Delhoven, Blechhof, Hackenbroich). In diesem Gebiet überschneidet sich der Schuleinzugsbereich der Mosaik-Schule mit dem Schuleinzugsbereich der Schule am Nordpark in Neuss.

§ 5

Entscheidungen, welche Schule zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken für das Überschneidungsgebiet zuständig ist, trifft der Landrat des Kreises Neuss in Abstimmung mit dem Schulamt für den Kreis Neuss.

§ 6

Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Kreises Neuss haben, werden an den Schulen für Geistigbehinderte des Kreises Neuss nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den

Dieter Patt
Landrat

§ 4

Der Schuleinzugsbereich der Mosaik-Schule in Grevenbroich-Hemmerden umfasst die Gebiete der Stadt Grevenbroich sowie der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen.

Darüber hinaus zählen zum Schuleinzugsbereich der Mosaik-Schule die Ortsteile der Stadt Dormagen, die westlich der Autobahn A 57 liegen (Delrath, Nievenheim, Gohr, Ückerath, Broich, Straberg, Delhoven, Blechhof, Hackenbroich). In diesem Gebiet überschneidet sich der Schuleinzugsbereich der Mosaik-Schule mit dem Schuleinzugsbereich der Schule am Nordpark in Neuss.

§ 5

Schülerinnen und Schüler, die in den Überschneidungsgebieten gemäß §§ 3 und 4 wohnen, können entweder an der Schule am Nordpark oder an der Mosaik-Schule aufgenommen werden, sofern die Aufnahmekapazität der Schule dies zulässt.

§ 6

Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Rhein-Kreises Neuss haben, werden an den ***Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung*** nicht aufgenommen, ***sofern kein wichtiger Grund im Sinne von § 84 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz NRW vorliegt oder sofern nicht die Voraussetzungen des § 46 Abs. 5 und 6 Schulgesetz NRW vorliegen.***

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat